

Richtlinien über die außerschulische Benutzung von Schulräumen sowie der Schulhöfe und Medien (Geräte) mit Ausnahme der Turnhallen

(in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 12.12.2000)

I. Benutzung der Klassenräume

1. Diese Richtlinien gelten für die Benutzung von Schulräumen der Gemeinde Hambühren sowie deren Einrichtung.
2. Soweit es der Schulbetrieb und verwaltungstechnische Gründe zulassen, kann die Gemeinde
 - a) mit Fremdbenutzern, die als gemeinnützig anerkannt sind oder öffentlich gefördert werden, auch mit Behörden, unentgeltliche Nutzungsverträge,
 - b) mit anderen Fremdbenutzern entgeltliche Nutzungsverträge abschließen.

Die Nutzungsüberlassung der Schulräume ist nicht möglich

- in den Weihnachtsferien,
- in den Osterferien,
- in den Pfingstferien und
- in den Sommerferien.

Dauernutzer können in den Weihnachtsferien (ab dem 02. Januar), Osterferien und in den Pfingstferien auch weiterhin die ihnen überlassenen Räume nutzen.

3. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Mitteilung an die Schulleitung über die Räume für eigene Zwecke (unter Berücksichtigung der schulischen Nutzung) zu verfügen. Bei einer Überlassung an Fremdbenutzer ist Nr. 6 anzuwenden.
4. Den Fremdbenutzern unter Nr. 2a wird die Nutzung der vorhandenen Medien gestattet.
5. In den Benutzungsverträgen ist die Haftung der Gemeinde, soweit gesetzlich zulässig, auszuschließen.
6. Fremdbenutzern nach Nr. 2b zahlen für jede angefangene Stunde 10,00 EURO (15,00 DM) je genutztem Klassenraum; für jede angefangene Stunde der Benutzung des Mehrzweckraumes werden 15,00 EURO (25,00 DM) erhoben.

II. Benutzung von Medien

1. Die Gemeinde stellt in den Schulen vorhandene Medien (Fernsehgeräte, Filmprojektoren, Videorecorder) Vereinen und Verbänden sowie Gruppen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Benutzung ist nur dann möglich, wenn diese Geräte nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
3. Eine Benutzung außerhalb der Schulräume ist auf Antrag möglich. Die Benutzung ist im einzelnen mit der Schulleitung abzustimmen. Filme und Kassetten sind vom Benutzer selbst zu stellen.

4. Der Benutzer hat sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zu verpflichten, etwaige Schäden an den überlassenen Geräten der Gemeinde zu ersetzen bzw. bei Zerstörung Kostenersatz in Höhe des Zeitwertes zu erbringen.
5. Für evtl. Schäden an den mitgebrachten Filmen und Kassetten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

III. Benutzung der Schulhöfe

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der Schulhöfe der Grundschulen als Rollschuhplätze, zum Skateboardfahren und zum Tischtennispielen.

Die Schulhöfe können in den folgenden Zeiten genutzt werden:

montags — samstags von 15.00 - 19.00 Uhr
sonntags von 12.00 - 19.00 Uhr,

in den Wintermonaten bis zum Anbruch der Dunkelheit.

Der Zugang zum Schulhof der Manfred-Holz-Grundschule befindet sich an der Nordseite des Schulgeländes.

Der Zugang zum Schulhof der Grundschule Oldau ist an der Straße „An der Schachtbahn“.

Das Anbringen oder Aufstellen von Rampen zum Skateboardfahren ist auf dem Schulhofgelände nicht erlaubt.

Den Anordnungen der Schulhausmeister bei einer evtl. Sperrung der Schulhöfe wegen anderer Zwecke ist Folge zu leisten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle. Das Radfahren ist nicht erlaubt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Der Gemeindedirektor überträgt die Vergabeentscheidung für Fremdbenutzer nach Ziffer I Nr. 2 a dieser Richtlinien auf die Schulleitung. Die Schulleiter übersenden der Gemeinde jeweils eine Kopie der abgeschlossenen Verträge
2. Über Zweifelsfälle und von diesen Richtlinien abweichende Ausnahmefälle sowie über Anträge von Fremdbenutzern nach Ziffer I Nr. 2 b der Richtlinien entscheidet der Gemeindedirektor.

Hambühren, den 02.01.2001

GEMEINDE HAMBÜHREN
Der Gemeindedirektor

Bertels